Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Inkrafttreten:	1. Oktober 2003
Stand:	1. Oktober 2003
Auskunft bei:	Didaktikzentrum

WEISUNG

Unterrichtsevaluation durch die Studierenden

1. Der Unterricht an der ETH Zürich wird regelmässig und an allen Departementen durch die Studierenden beurteilt. Die Studierendenbefragung ist eines der Module der umfassenden Lehrevaluation der ETH Zürich.
   Rechtsgrundlage: Art. 14 Abs. 3 ETH-Gesetz und Art. 9 Studienrichtlinien ETH.

2. Ziel der Beurteilung durch die Studierenden ist die ständige Verbesserung der didaktischen, inhaltlichen, curriculären und organisatorischen Aspekte des Unterrichts. Dies ist in erster Linie Pflicht der Dozierenden. Dem Departement obliegt es, die Qualität seines gesamten Unterrichtes zu sichern und weiter zu verbessern.

3. Die Beurteilung gibt dem Rektor/der Rektorin Einblick in die Lehrleistung der Dozierenden aus der Sicht der Studierenden.

4. Der Unterricht eines Departements wird in der Regel im Turnus von drei Semestern beurteilt. Assistenzprofessoren und –professorinnen werden jedes Semester beurteilt.

5. Ist ein Departement an der Reihe, so wird jede Lehrveranstaltung evaluiert. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin der Rektor/die Rektorin.

6. Jede Befragung hat aus drei Teilen zu bestehen:
   a. Fragen des Rektors/der Rektorin (R-Fragen);
   b. Fragen des Departements (Dep-Fragen);
   c. Fragen des/der Dozierenden (Doz-Fragen).

7. Als Fragen des Rektors/der Rektorin sind einzusetzen:
   1. Der Dozent/die Dozentin bot einen engagierten Unterricht.
   2. Der Dozent/die Dozentin vermochte den Stoff verständlich und anschaulich zu erklären.

8. Die Befragung muss während der Unterrichtszeit gegen Ende der Lehrveranstaltung durchgeführt werden.

9. Die Dozierenden müssen am Ende der Lehrveranstaltung, während der Unterrichtszeit, die Resultate mit den Studierenden besprechen.

10. Die Resultate der Rektors- und der Departementsfragen müssen, unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes vom 19. Juni 1992, innerhalb des Departements allen Dozierenden und Studierenden zugänglich gemacht werden.

11. Die Resultate der Rektorsfragen (Übersicht der Mittelwerte mit Namen der Dozierenden und Bezeichnung der Lehrveranstaltung, wenn möglich als Zeitreihe) sind dem Rektor/der Rektorin bis spätestens einen Monat nach Ende des Semesters unaufgefordert zuzustellen.
    Das die Auswertung begleitende Schreiben soll enthalten:
    a. eine Liste der nicht evaluierten Lehrveranstaltungen, mit den Begründungen, weshalb sie nicht evaluiert worden sind;

b. (bei schlechten Ergebnissen) eine Erklärung sowie die Erwähnung von zu treffenden beziehungsweise von getroffenen Massnahmen.
c. Angaben zum Vollzug von Punkt 10 dieser Weisung.

12. Der Departementsvorsteher/ die Departementsvorsteherin ist mit Bezug auf die Resultate für das Ergreifen allfälliger Massnahmen zur Verbesserung des Unterrichtes verantwortlich.

13. Der Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin ist für die Vorbereitung und Durchführung der Beurteilung verantwortlich. Detaillierte Angaben zur Planung, Durchführung und Auswertung der Befragung sind im Handbuch «Studierendenbefragung» zusammengestellt. Das Handbuch ist auf der WebSite (WWW) des Didaktikzentrums einsehbar.

14. Diese Weisung tritt am 01.10.2003 in Kraft

Prof. Dr. K. Osterwalder
Rektor